

N^{ro}. 93.

Dienstag den 4. August

1835.

Gubernial-Verlautbarungen.

S. 1033. (2) Nr. 15522.

Circularre

der k. k. illyrischen Länderstelle. — Ueber die Behandlung der am 1. Juli 1835 in der Serie 31 verloosten fünfprocentigen Banco-Obligationen. — In Folge des Präsidialschreibens der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 2. Juli l. J., Zahl 4130, wird mit Beziehung auf das hierortige Circularre vom 14. November 1829, Zahl 25642, zur öffentlichen Kenntniß gebreht, daß die am 1. Juli 1835 in der Serie 31 verloosten fünfprocentigen Banco-Obligationen, Nummer 23122 bis einschließlich Nummer 23805, nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818, gegen neue mit Fünf vom Hundert in Conventions-Münze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt werden. — Laibach am 10. Juli 1835.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.

Zeno Graf v. Saurau,
k. k. Gubernialrath.

S. 1021. (3) Nr. 15980.

Concurs = Verlautbarung.

Allerhöchst Seine Majestät haben laut herabgelangten hohen Hofkanzlei-Decretes vom 5. d. M., Zahl 17194, mit allerhöchster Entschließung vom 27. Juni d. J. anzuordnen geruhet, daß zur künftigen Verwaltung des heimgesagten Bezirkes Auersperg, im Neustädter Kreise, ein eigenes l. f. provisorisches Bezirks-Commissariat dritter Classe aufgestellt werde. — Bei diesem l. f. Bezirks-Commissariate sollen angestellt werden: Ein Bezirks-Commissär, zugleich Bezirksrichter, mit einer jährlichen Gratification von 600 fl., freier Wohnung, einem Reisepauschale von 200 fl., und einem Kanzleipauschale von 200 fl. — Ein Steuereinnehmer, welcher zugleich die Stelle eines Actuars

zu versehen hat, mit einer jährlichen Gratification von 500 fl. — Ein Amtschreiber mit einer jährlichen Gratification von 300 fl., — und ein Amtsdienner mit einer jährlichen Gratification von 144 fl. — Bemerket wird: a) Daß alle diese Dienststellen nur provisorisch sind, so zwar, daß deren Verleihung den damit theilnehmen Individuen keine Ansprüche auf definitive Anstellung und späterhin auf Pension, respective Provision verschafft. — b) Daß alle Jene, welche um die eine oder die andere dieser Stellen werben wollen, ihre gehörig documentirten Bewerbungsgesuche unmittelbar an das k. k. Kreisamt in Neustadt und zwar längst bis zum 25. des k. M. August einzusenden haben. — c) Daß diejenigen Bewerber, welche bereits in einer öffentlichen Bedienstung stehen, die Competenz-Gesuche rechtzeitig durch ihre vorgesetzten Behörden an das k. k. Kreisamt zu Neustadt gelangen zu lassen haben. — d) Daß zu diesen Bedienstungen vorzugsweise, in so ferne sie dazu geeignet befunden werden, quiescierende öffentliche Beamte berufen sind. — e) Daß sich alle Competenten in ihren Bewerbungsgesuchen über die vollkommene Kenntniß der kaiserlichen Sprache, über Moralität, ihre bisherige Beschäftigung und etwaige Dienstleistung, ihr Alter, ihre Gesundheit, ihre Religion, und ihren Familienstand auszuweisen haben. — f) Daß alle Competenten darauf gefaßt seyn müssen, falls sie die eine oder die andere Bedienstung erhalten, an ihrem neuen Dienstorte schon in den letztern Tagen des Monats October d. J. eintreffen zu können, weil das neue l. f. Bezirks-Commissariat zuverlässig mit 1. November 1835 seine Amtswirksamkeit beginnen soll. — g) Daß insbesondere die Bewerber um den Amtsvorsteherposten sich über die gesetzliche Befähigung als Bezirks-Commissär und Richter über schwere Polizeiübertretungen, so wie zum Richteramt über Civiljustizangelegenheiten, dann über das Vermögen auszuweisen haben, längst bis 20. October d. J. eine baare oder pupillarmäßig gesicherte

einfinden, angeblich um wieder nach Bilbao zu marschiren, aber dieß scheint eine Kriegslist; sie ziehen nach Puente. Bilbao hat nichts zu fürchten; die Befestigungen sind vollendet, und mit schwerem Geschütz aus St. Sebastian besetzt; die Stadt hat Pulver in Ueberfluß. Die Christinos werden dem Feinde nach Puente folgen. — Don Carlos soll den nach Behobie geflüchteten Irunern angezeigt haben, wenn sie die Kriegsteuer nicht entrichten, würde man ihre Wohnungen verbrennen.

(Ung. 3.)

Der Moniteur vom 19. Juli enthält folgende Nachrichten aus Spanien: Don Carlos und Grajo sind am 13. vor Puente de la Reyna angekommen; sie ließen Transcheen von den Landleuten machen. Die Garnison machte am 14. einen Ausfall; sie nahm einen Mörser weg, der Tags zuvor als Batterie aufgestellt worden, tödtete die Artilleristen, die ihn bedienten, so wie den Artillerie-Obersten der Carlistischen Armee. Die Belagerer zogen sich zurück. — Cordova ist am nämlichen Tage, von Viana kommend, zu Lasaga eingetroffen. Er sollte am folgenden Tage Lasalla und Puente de la Reyna besetzen. Allen Gerüchten entgegen, die seit einigen Tagen umlaufen, scheint es, daß die Affaire vom 8. nicht von Bedeutung war.

Saligni's Messenger gibt Folgendes als die Inschrift auf Zumolacareguy's Leichenstein an: „Hier liegt der Sieger über Sola, Sarzfeld, Valdes, Quesada, Rodil und Mina, welche die Bevölkerung Spaniens zu Gebote hatten und von der englischen und französischen Regierung unterstützt wurden.“

(W. 3.)

R u s s l a n d.

Am 13. Juli wurde in Petershof der Geburtstag Ihrer Majestät der Kaiserinn festlich begangen. Einen schönen Eindruck machte besonders der, von etwa 200,000 Lampen festlich erleuchtete Schlossgarten, von welchem aus die zahllosen Beschauer in der Ferne auf der See eine prächtige Reihe von erleuchteten Schiffen erblickten. — Am 3. Juli wurde auf dem Pulkawa-Berge der Grundstein zu der Haupt-Sternwarte in Gegenwart des Ministers des öffentlichen Unterrichts, geh. Rath's Uwarow, feierlich gelegt. In den Grundstein wurde eine Platina-Denk Münze mit dem Bildniß Sr. Majestät und der Ansicht der Sternwarte, und eine

stark vergoldete Kupferplatte mit einer auf die Gründung bezüglichen Inschrift eingelegt. — Die Wolga wird gegenwärtig von 3 Dampfbooten von 60, 30 und 28 Pferdekraft befahren und nächstens wird noch ein viertes, von 42 Pferdekraft, hinzukommen. Die Wolga ist mit Dampfbooten sehr schwierig zu befahren, da das Wasser sehr seichte Stellen hat. Zwischen Astrachan und dem caspischen Meere gibt es 2 Dampfschiffe der Regierung zum Herausschleppen der Kriegsfahrzeuge, und auf dem caspischen Meere bis jetzt nur ein Dampfschiff der Regierung. — Als Merkwürdigkeit mag es gelten, daß man sich in Petrosawost bereits seit 1788 der Eisenbahn bedient, um die Kanonen aus der dortigen Gießerei in die verschiedenen Fabrikgebäude zu schaffen. (Oest. B.)

Schweden und Norwegen.

Nachrichten aus Stockholm vom 17. Juli melden: Der griechische Gesandte, Fürst Suzzo, hatte am vorigen Sonntag die Ehre, von Ihrer Majestät in einer Abschieds-Audienz sich zu beurlauben, wonächst derselbe über Deutschland die Rückreise nach Griechenland angetreten hat. Se. Majestät haben demselben das Commandeurkreuz des Nordstern-Ordens verliehen, und ihm außerdem eine brillantirte goldene Dose mit dem königlichen Portrait zustellen lassen. — Der Herzog Max von Leuchtenberg ist am 11. d. M. nach einer sehr beschwerlichen Reise während eines überaus stürmischen Wetters wohlbehalten in Gothenburg angelangt. Se. königliche Hoheit der Kronprinz war seinem Schwager entgegengefahren, und stieg zu gleicher Zeit mit ihm aus Land, um ihn in die Arme seiner Schwester, der Kronprinzessin königl. Hoheit, zu führen. (Wien. 3.)

A f r i k a.

Französische Blätter enthalten ein Schreiben aus Tunis vom 18. Juni, worin es unter Anderm heißt: Diese Stadt ist sehr in Bewegung. Viele Symptome und Gerüchte verbreiten allgemeine Besorgnisse über die Absichten des Großherrn, welcher, wie es heißt, zur Regierung dieses Reiches einen Pascha abschieben will. Diese Ahnungen verursachen Uneinigkeit in Tunis wegen des Mißtrauens gegen gewisse Einwohner, von denen man vermutet, daß sie dem Großherrn ergeben seyen. Ein innerlicher Krieg scheint nahe zu seyn, denn die kräftigsten Völkerschaften im Süden und an den Küsten kümmern sich nicht um die Türken, selbst wenn sie die Hauptstadt besetzen sollten. Alle industriellen Volksclassen überhaurt sind ihnen abgeneigt. (B. v. I.)

N^{ro}. 93.

Dienstag den 4. August

1835.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1033. (2) Nr. 15522.

C i r c u l a r e

der k. k. illyrischen Länderstelle. — Ueber die Behandlung der am 1. Juli 1835 in der Serie 31 verloosten fünfpercentigen Banco-Obligationen. — In Folge des Präsidialschreibens der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 2. Juli l. J., Zahl 4130, wird mit Beziehung auf das hierortige Circulare vom 14. November 1829, Zahl 25642, zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die am 1. Juli 1835 in der Serie 31 verloosten fünfpercentigen Banco-Obligationen, Nummer 23122 bis einschließig Nummer 23805, nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818, gegen neue mit Fünf vom Hundert in Conventions-Münze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt werden. — Laibach am 10. Juli 1835.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.

Zeno Graf v. Saurau,
k. k. Gubernialrath.

Z. 1021. (3) Nr. 15980.

Concurs = Verlautbarung.

Allerhöchst Seine Majestät haben laut herabgelangten hohen Hofkanzlei-Decretes vom 5. d. M., Zahl 17194, mit allerhöchster Entschlußung vom 27. Juni d. J. anzuordnen geruhet, daß zur künftigen Verwaltung des heimgesagten Bezirkes Auersperg, im Neustädter Kreise, ein eigenes l. f. provisorisches Bezirks-Commissariat dritter Classe aufgestellt werde. — Bei diesem l. f. Bezirks-Commissariate sollen angestellt werden: Ein Bezirks-Commissär, zugleich Bezirksrichter, mit einer jährlichen Gratification von 600 fl., freier Wohnung, einem Reisepauschale von 200 fl., und einem Kanzleipauschale von 200 fl. — Ein Steuereinnahmer, welcher zugleich die Stelle eines Actuars

zu versehen hat, mit einer jährlichen Gratification von 500 fl. — Ein Amtsschreiber mit einer jährlichen Gratification von 300 fl., — und ein Amtsdienner mit einer jährlichen Gratification von 144 fl. — Bemerkt wird: a) Daß alle diese Dienststellen nur provisorisch sind, so zwar, daß deren Verleihung den damit theilhabenden Individuen keine Ansprüche auf definitive Anstellung und späterhin auf Pension, respective Provision verschafft. — b) Daß alle jene, welche um die eine oder die andere dieser Stellen werben wollen, ihre gehörig documentirten Bewerbungsgesuche unmittelbar an das k. k. Kreisamt in Neustadt und zwar längst bis zum 25. des k. M. August einzusenden haben. — c) Daß diejenigen Bewerber, welche bereits in einer öffentlichen Bedienstung stehen, die Competenz-Gesuche rechtzeitig durch ihre vorgesetzten Behörden an das k. k. Kreisamt zu Neustadt gelangen zu lassen haben. — d) Daß zu diesen Bedienstungen vorzugsweise, in so ferne sie dazu geeignet befunden werden, quiescierende öffentliche Beamte berufen sind. — e) Daß sich alle Competenten in ihren Bewerbungsgesuchen über die vollkommene Kenntniß der kaiserlichen Sprache, über Moralität, ihre bisherige Beschäftigung und etwaige Dienstleistung, ihr Alter, ihre Gesundheit, ihre Religion, und ihren Familienstand auszuweisen haben. — f) Daß alle Competenten darauf gefaßt seyn müssen, falls sie die eine oder die andere Bedienstung erhalten, an ihrem neuen Dienstorte schon in den letztern Tagen des Monats October d. J. eintreffen zu können, weil das neue l. f. Bezirks-Commissariat zuverlässig mit 1. November 1835 seine Amtswirksamkeit beginnen soll. — g) Daß insbesondere die Bewerber um den Amtsvorsteherposten sich über die gesetzliche Befähigung als Bezirks-Commissär und Richter über schwere Polizeiübertretungen, so wie zum Richteramte über Civiljustizangelegenheiten, dann über das Vermögen auszuweisen haben, längst bis 20. October d. J. eine baare oder pupillarmäßig gesicherte

Dienstes: Caution von 1000 fl. legen zu können. — h) Daß die Bewerber um die Steuer-einnehmerstelle sich über ihre Kenntnisse im Rechnungs- und Steuerfache, dann in politischen Geschäften, so wie über das Vermögen auszuweisen haben, ebenfalls bis 20. October d. J. eine baare oder pupillarmäßig gesicherte Caution von 800 fl. legen zu können; bei übrigens gleichen Eigenschaften werden diejenigen Bewerber den Vorzug erhalten, welche eine mehrere und höhere Dienstesbefähigung, z. B. die bereits erlangte Befähigung zum Richteramte über Civiljustizangelegenheiten, oder über schwere Polizeiübertretungen, oder als Bezirks-Commissär darzuthun vermögen. — i) Daß bei den Bewerbern um die Amtschreibersstelle vorzüglich auf Rechtschreibung und gute Handschrift gesehen werden wird, worüber sich daher dieselben auszuweisen haben; endlich k) daß unter den Bewerbern um die Amtsdienersstelle Militär-Invaliden, oder ausgediente Capitulanten den Vorzug erhalten werden, daß sich aber alle auch über eine angemessene Körperstärke auszuweisen haben. — Laibach am 18. Juli 1835. — Vom k. k. illyrischen Gubernium. Benedict Mansuet v. Fradenek, k. k. Gubernial-Secretär.

Kreisämthliche Verlautbarungen.

3. 1027. (3) ad Nr. 9695/9184.
Licitati on
der Kunstarbeiten auf der neu anzulegenden Straße von Schönstein durch den Penniggraben nach Prassberg. — Die herzustellenen Objecte sind: im Bezirke Schönstein a) Canäle. — b) Felsensprengungen und Skarpmauern. — c) Brücken und Durchlässe. — d) Geländer. — Die Materialien, Professionistenlöhnungen, Fuhren und Handlanger sind präliminirt: ad a) auf 77 fl. 17 1/2 fr. E. M.; ad b) auf 1798 fl. 20 fr. E. M.; ad c) auf 438 fl. 18 fr. E. M.; ad d) auf 515 fl. 33 fr. E. M. — Im Bezirke Neukloster: a) Felsensprengungen und Skarpmauern; b) Brücken und Canäle; c) Geländer. — Die Professionisten-Arbeiten, Materialien, Fuhren und Handlanger sind veranschlagt: ad a) auf 963 fl. 14 fr. E. M.; ad b) auf 365 fl. 24 fr. E. M.; ad c) auf 74 fl. 21 fr. E. M. — Im Bezirke Sannegg: a) Brücken und Canäle. — b) Skarpmauern. — c) Geländer. — Die Professionisten-Arbeiten, Materialien, Fuhren und Handlanger sind veranschlagt: ad a) auf 454 fl. 53 1/2 fr. E. M.; ad b) auf 273 fl. 11 1/2 fr.

E. M.; ad c) auf 96 fl. 45 fr. E. M. — Die Licitati on über diese Herstellungen wird von den betreffenden Bezirksobrigkeiten, nämlich: Schönstein, Neukloster und Sannegg in ihren Amtskanzleien, und zwar von jeder für die in ihrem Bezirke herzustellenen Objecte, zu Schönstein am 3., zu Neukloster am 4., und zu Sannegg am 5. August d. J., Vormittags von 9 bis 12 Uhr abgehalten werden. — In jedem Bezirke werden zuerst die oben specificirten Objecte einzeln ausgerufen, sodann werden sämtliche Herstellungen nach Zusammenziehung der Mindestbothe vereint zum Ausruf gebracht. — Die Fuhren und Handlanger werden gleichfalls in die Licitati on einbezogen. — Die weisern wesentlichen Bedingnisse sind: 1) Daß die Ueberlassung der Herstellungen an den Mindestbiether, wenn der Anboth unter dem Ausrufspreise ist, als genehmiget anzusehen, sohin die Herstellung sogleich nach der Licitati on zu beginnen, und noch im Laufe dieses Jahres zur günstigen Zeit plangemäß und solid zu vollenden sey. — 2) Daß jeder Licitant 10 o/o des Ausrufspreises vor der Licitati on entweder baar oder in öffentlichen Schuldbriefen nach dem bestehenden Course als Badium zu erlegen, oder durch eine rechtsverbindliche Haftungserklärung normalmäßig sicher zu stellen habe, und daß dieses Badium für den Ersteher als Caution, welche er wegen richtiger Erfüllung der contractmäßigen Verbindlichkeiten für die Dauer von drei Jahren vom Tage der durch den k. k. Kreisingenieur gepflogenen Revision der vollendeten Herstellungen an gerechnet, zu leisten hat, zu gelten habe. — 3) Daß sich der Ersteher für dieses Jahr mit zwei Dritteln des Mindestbotes begnügen müsse, und daß ihm das letzte Drittel erst mit Ende Juli 1836 zugesichert werde, wenn die übernommene Herstellung vom k. k. Kreisingenieur bei der Revision als solid und planmäßig anerkannt wird. — Unternehmungslustige werden zur Uebernahme dieser Herstellungen eingeladen. — K. K. Kreisamt Eilli am 18. Juli 1835.

Aemthliche Verlautbarungen.

3. 1023. (3) Nr. 9680. VI.
K u n d m a c h u n g.
Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung Laibach wird bekannt gemacht, daß der Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer von den nachbenannten Steuerobjecten in den unten angeführten Steuergemeinden auf das Verwaltungsjahr 1836, oder auch unter Vorbehalt der wechselseitigen Vertragsauflösung vor Ablauf eines jeden Pachtjahres, auf die

Dauer der weiteren Verwaltungsjahre versteigerungsweise in Pacht ausgedoten, und die dießfällige mündliche Versteigerung, bei welcher auch die nach den h. Subernial-Currenden vom 26. Juni 1834, Z. 9795/1523, 4ten Absatz, und 29. Mai 1835, Nr. 11909/2610 verfaßten und mit dem Badium belegten schrift-

lichen Offerten überreicht werden können, wenn es die Pachtlustigen nicht vorziehen, solche schon vor dem Tage der mündlichen Versteigerung dem k. k. Verzehrungs-Steuer-Commissariate in Neustadt zu übergeben, an den nachbenannten Tagen und Orten werde abgehalten werden :

| Für die Hauptgemeinde | Im Bezirke | Am | Bei der löbl. Bezirks-obrigkeit zu | Ausrufspreis für | | | | | |
|-----------------------|-------------|-------------------------------|------------------------------------|-----------------------------|-----|--------------------------------------------|-----|---------|-----|
| | | | | gebrannte geistige Getränke | | Wein, Weinstock und Maisch, dann Obstweine | | Fleisch | |
| | | | | fl. | tr. | fl. | tr. | fl. | tr. |
| Arch | Eburnamhart | 11. August 1835 Vormittags | Eburnamhart | 10 | — | — | — | 280 | — |

Den zehnten Theil dieser Ausrufspreise haben die mündlichen Licitanten vor der Versteigerung als Badium zu erlegen; die schriftlichen Offerte aber würden, wenn sie nicht mit dem 10 procentigen Badium belegt sind, unberücksichtigt bleiben müssen. — Uebrigens

können die sämtlichen Pachtbedingungen sowohl bei dieser Cameral-Bezirks-Verwaltung, als bei den unterstehenden k. k. Verzehrungs-Steuer-Commissariaten eingesehen werden. — K. K. Cameral-Bezirks-Verwaltung Laibach am 24. Juli 1835.

Z. 1022. (3) Nr. 9627. VI.

K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung Laibach wird bekannt gemacht, daß der Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer von den nachbenannten Steuerobjecten in den unten angeführten Steuergemeinden auf das Verwaltungsjahr 1836, oder auch unter Vorbehalt der wechselseitigen Vertragsauflösung, vor Ablauf eines jeden Pachtjahres, auf die Dauer der weiteren Verwaltungsjahre versteigerungsweise in Pacht ausgedoten, und die

dießfällige mündliche Versteigerung, bei welcher auch die nach den h. Subernial-Currenden vom 26. Juni 1834, Z. 9795/1523, 4ten Absatz, und 29. Mai 1835, Nr. 11909/2610 verfaßten und mit dem Badium belegten schriftlichen Offerten überreicht werden können, wenn es die Pachtlustigen nicht vorziehen, solche schon vor dem Tage der mündlichen Versteigerung dem k. k. Verzehrungs-Steuer-Commissariate in Neustadt zu übergeben, an den nachbenannten Tagen und Orten werde abgehalten werden :

| Für die Hauptgemeinde | Im Bezirke | Am | Bei der löbl. Bezirks-obrigkeit zu | Ausrufspreis für | | | | | |
|-----------------------|------------|-----------------------------|------------------------------------|-----------------------------|-----|--------------------------------------------|-----|---------|-----|
| | | | | gebrannte geistige Getränke | | Wein, Weinstock und Maisch, dann Obstweine | | Fleisch | |
| | | | | fl. | tr. | fl. | tr. | fl. | tr. |
| Gottschée | Gottschée | 12. Aug. 1835 Vormittags | Gottschée | 147 | — | 2980 | — | 550 | — |
| Rieg | detto | detto | detto | 45 | — | 655 | — | 33 | — |

Den zehnten Theil dieser Ausrufspreise haben die mündlichen Licitanten vor der Versteigerung als Badium zu erlegen; die schriftlichen Offerte aber würden, wenn sie nicht mit dem 10 procentigen Badium belegt sind, unberücksichtigt bleiben müssen. — Uebrigens

können die sämmtlichen Pachtbedingnisse sowohl bei dieser Cameral-Bezirks-Verwaltung, als bei den unterstehenden k. k. Verzehrungsneuer-Commissariaten eingesehen werden. — K. K. Cameral-Bezirks-Verwaltung Laibach am 24. Juli 1835.

V e r m i s c h t e V e r l a u t b a r u n g e n .

§. 1030. (2)

V o r l a d u n g s - E d i c t .

Nr. 1089.

Von der Bezirksobrigkeit der k. k. Staatsherrschaft Sittich, im Neustädler Kreise, werden nachbenannte Recrutirungsflüchtlinge des Jahres 1835, nämlich:

| Post. Nr. | Vor- und Zunamen | Pfarr | Geburtsort | Haut. Nr. | Geburts. Jahr | Anmerkung |
|-----------|-----------------------|------------|-----------------|-----------|---------------|-------------------------------------|
| 1 | Joseph Gerden | St. Veith | Pristava | 1 | 1815 | Recrutirungsflüchtling |
| 2 | Joseph Stoppar | detto | Belketschesenze | 8 | 1814 | detto |
| 3 | Joseph Grabloug | Sittich | Nettnap | 22 | 1813 | detto |
| 4 | Joseph Otorn | Favorje | Obounu | 6 | 1813 | detto |
| 5 | Franz Otorn | St. Veith | Zesla | 7 | 1814 | detto |
| 6 | Anton Raffelitz | St. Lorenz | Oberprapretsche | 4 | 1814 | detto |
| 7 | Matthias Eurg | St. Veith | Stoekendorf | 14 | 1813 | detto |
| 8 | Joseph Struß | detto | Podborsk | 9 | 1813 | detto |
| 9 | Bernh. Supponschitsch | St. Martin | Grabische | 12 | 1814 | detto |
| 10 | Johann Eschoppar | detto | Eiberga | 71 | 1815 | detto |
| 11 | Michael Thomashitsch | Favorje | Favorje | 23 | 1813 | detto |
| 12 | Johann Kraiß | St. Martin | Eittap | 11 | 1813 | detto |
| 13 | Michael Urbais | detto | detto | 15 | 1814 | detto |
| 14 | Anton Lousche | detto | detto | 25 | 1815 | detto |
| 15 | Johann Kovatsch | detto | detto | 32 | 1814 | detto |
| 16 | Lorenz Laurich | St. Lorenz | St. Lorenz | 5 | 1813 | mit erloschenem Wanderbuch abwesend |
| 17 | Johann Germouscheg | detto | Kleinweiden | 7 | 1813 | mit erloschenem Paß abwesend. |

mit dem Beifuge hiemit vorgeladen, daß dieselben ihr Ausbleiben bei der Militärstellung in der Frist von 4 Monaten vor dieser Bezirksobrigkeit so gewiß zu rechtfertigen haben, widrigens gegen sie nach den dießfalls bestehenden Vorschriften vorgegangen würde.

K. K. Bezirksobrigkeit Sittich am 21. Juli 1835.

§. 564. (5)

Nr. 348.

E d i c t .

dacher, aufgestellten Curator, abgehandelt werden wird.

Bezirksgericht Pölland am 1. April 1835.

Von dem Bezirksgerichte Pölland wird bekannt gegeben: Es sei der Viertelbübler Jacob Wutschan von Unterradenze, mit Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung, worin Johann Staudacher von ebendort, zum Universalerben eingesetzt wurde, am 27. Februar 1832 gestorben. Weil der Aufenthaltsort des Johann Staudacher, so wie auch der sonstigen Erben dem Gerichte unbekannt ist, so wird ihnen erinnert, sich binnen einem Jahre und sechs Wochen bei diesem Gerichte um so gewisser zu melden und die dießfällige Erbsklärung einzubringen, als sonst auch ohne ihr Beiseyn die Verlassenschaft mit dem für Johann Staudacher, in der Person seines Waters Jacob Stau-

§. 1029. (3)

A n z e i g e .

Mit 26. Juli 1835 wurde im Posthause zu Loitsch, Schild: „zur Stadt Triest,“ das Gasthaus eröffnet. Das verehrte Publicum und die P. T. Reisenden werden hievon mit der Versicherung in Kenntniß gesetzt, daß in selbem auf die solideste Bedienung in Getränken und Speisen sowohl, als auf die honnette Unterkunft mit Zuversicht gerechnet werden könne. Man empfiehlt sich daher um geneigten Zuspruch.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1041. (2)

Nr. 14382.

E u r r e n d e

des k. k. illirischen Guberniums zu Laibach. — Die beschränkte Einfuhr von Zündhütchen ist durch die hierortige Eurrende vom 30. April l. J., Zahl 8829, nicht aufgehoben. — In dem Verzeichnisse, welches mit dem hierortigen Circulare vom 30. April d. J., Zahl 8829, über die nach den hohen Hofkammer-Decreten vom 17. April und 23. März d. J., Zahl 16913 und 11117, beschlossenen Aenderungen in dem allgemeinen Zolltariffe zur öffentlichen Kenntniß gebracht wurde, erscheint sub Post-Nr. 21 der Eingangszollsatz von Zündhütchen nicht unterstrichen, wie es nach dem §. 5 der Voreinbarung zu dem allgemeinen Zolltariff vom Jahre 1829 für die nicht zum Handel, sondern nur zum Privatgebrauche mit besonderer Bewilligung einzuführenden Artikel bestimmt worden ist. — Da dieß die Meinung begründen könnte, daß nunmehr die Einfuhr des gedachten Artikels aus dem Auslande gegen Entrichtung des neuen Zollsatzes unbeschränkt sei, so wird zur Vermeidung möglicher Mißgriffe hiermit nachträglich bekannt gemacht, daß durch die Bekanntmachung vom 30. April l. J., Z. 8829, die früher beschränkte Einfuhr von Zündhütchen nicht aufgehoben wurde. — Laibach den 11. Juli 1835.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welssperg, Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.

Anton Stelzich,
k. k. Gubernialrath.

Z. 1034. (2)

Nr. 101. St. G. W.

K u n d m a c h u n g

der versteigerungsweisen Feilbiethung der im Laibacher Kreise in Krain liegenden Religionsfondsherrschaft Michelsletten und des Religionsfondsgutes Bischoflack. — In Folge hohen Hofkammer-Präsidial-Erlasses vom 9. April l. J., Zahl 21201pp., wird die krainerische Religionsfondsherrschaft Michelsletten und das krainerische Religionsfondsgut Bischoflack am 27. October 1835 um 10 Uhr Vormittags im Gubernial-Rathssaale zu Laibach, im Wege der öffentlichen Versteigerung ausgetorhen werden, und zwar in der Art, daß zuerst jede dieser zwei Realitäten abgesondert, dann am Schlusse beide vereint werden ausgerufen werden. — Die Bestandtheile, Nutzungen und der Aus-

rufspreis dieser zwei Realitäten sind nachstehende: A. Herrschaft Michelsletten. — I. An Gebäuden. — 1) Das 3 1/2 Meilen von Laibach entfernte, zwei Stockwerke hohe Schloßgebäude. 2) Die Hornviehstallung. 3) Der Pferdestall. — II. An Wirthschaftsgründen. — Gärten 4 Joch 994 Quadrat-Klafter, Wiesen 18 Joch 549 Quadrat-Klafter. Erstere sind dermal um jährliche 28 fl. 41 kr., Letztere aber um 245 fl. 22 kr. M. M. verpachtet. — III. An Waldungen. — Die herrschaftlichen Waldungen enthalten in sechs Abtheilungen ein Gesammtflächenmaß von 495 Joch 430 Quadrat-Klafter. — IV. An Jagdgerichten. — Die niedere Jagdgerechtsame in den Pfarren Michelsletten und St. Georgen im Felde, dann in der halben Pfarr Zirklach. Der dermalige jährliche Pachtshilling beträgt 47 fl. — V. An Zehenden. — Diese Herrschaft besitzt an Garbenzehenden: In der Pfarr Michelsletten den ganzen Zehend auf den vertheilten Dominicalgründen dann auf den Rufficalfeldern der Dörfer Tratta, Abergas, Michelsletten und Oberfeld. — In der Pfarr St. Georgen den ganzen Zehend von 54 Huben und mehreren einzelnen Aeckern in sechs Ortschaften und den Jugendzehend im Dorfe Hraslje. — In der Pfarr Zirklach den ganzen Zehend von 128 ganzen, 3 halben und einer Zweidrittelhube, dann mehreren einzelnen Aeckern in 14 Ortschaften und 113 Zehend von 3 Huben im Dorfe Gline. — In der Pfarr Commenda St. Peter den Drittelzehend von 20 1/2 Huben im Dorfe Suchadolle. — Die sämmtlichen Zehende sind gegenwärtig um jährliche 2212 fl. 18 kr. M. M. verpachtet. — VI. An Urbargeld- und Naturalgaben, dann Leistungen. — Die zu dieser Herrschaft gehörigen Unterthanen sind in 22 Pfarren, 5 Localien und 102 Dörfern zerstreut, besitzen 467 steuerbare Huben und 34 Dominicalrealitäten und haben jährlich zu entrichten: 1) An unveränderlichen Herrngaben nach Abzug des Fünftels 4403 fl. 10 kr., an Erbpachtzins, welcher ohne Abzug des Fünftels entrichtet wird, 50 fl. 20 kr.; somit jährlich in M. M. 4453 fl. 30 kr. — 2) An Zinsgetreide nach Abzug des Fünftels: Weizen 310 81/40 Megen, Korn und Hirsz 306 24/40 Megen, Haber 644 20 3/8 Bierzigstel Megen; dann ohne Abzug des Fünftels: Korn 4 Megen, Gerste 20 Megen, Haber 232 2/40 Megen. — 3) An Holz hat von jers

(3. Amta-Blatt Nr. 93. d. 4. August 1835.)

Rückten Dominicalwaldungen jährlich ohne Abzug des Fünftels 41 61/64 Ned. Dester. Klafster weichen, und 13 Ned. Dester. Klfr. harten Scheiterholzes einzugehen. — 4) An Kleinrechten: Schafe 53, Lämmer 49, Rize 2, Kapäuner 4, Hühner 339 3/4, Hühnel 2055 1/2, Eyer 8573 3/4 Stücke, Schotten 2 Pfund. — Von dieser Kleinrechten = Schuldigkeit kommt ein Fünftel in Abzug, mit dessen Berücksichtigung solche gegenwärtig widerruflich um jährliche 349 fl. 33 3/4 kr. M. M. abgelöst wird. — 5) Robot besteht bei der Herrschaft keine; dagegen sind die Unterthanen nach dem Robot = Abolitionscontracte verbunden, bei vorkommenden Baulichkeiten und auch in andern Fällen die erforderlichen Handlanger und Fuhren gegen einen bestimmten Lohn zu stellen. — 6) An Amtstaren, und zwar an Umschreibgeld, nach der Größe der Besizung, von 4 fl. 30 bis auf 34 kr. nebst den gesetzlichen Grundbuchstaren. — VII. An Patronats- und Vogteirechten. — Der Herrschaft Michelstetten steht das Patronats- und Vogteirecht, 1) über die Pfarrkirche U. L. F. zu Michelstetten sammt 1 Filialkirche; 2) über die Pfarrkirche zu St. Georgen im Felde mit 9 Filialkirchen; 3) über die Pfarrkirche U. L. F. in Zirklach sammt 13 Filialkirchen und einer Localie; 4) über das Sinoletisch-Debellakische Beneficium zu St. Georgen und über das Beneficium und die Kirche zu Olscheuf, zu. — Herrschaftliche Lasten. a) An Landesfürstlichen Steuern von den eigenthümlichen und von den emphyteutisch vertheilten Dominicalgründen 207 fl. 53 kr. — b) Zehndrelution dem Gute Steinbüchel 6 fl. 20 kr. — c) Dem Pfarrer in Zirklach an Vogteirobot = Relution 19 fl. 31 kr. — d) Der Herrschaft Flödnig an Forstrecht 8 kr. — An Naturalgaben. — Der Herrschaft Flödnig an Forsthaber jährlich nach Abzug des Fünftels 2 Mezen 35 4/5 Maß. — Den Herren Kapplänen zu Zirklach an Collectur 2 Mezen Weizen, 2 Mezen Korn und Hirs, dann 1 1/2 Mezen Haber. — Dem Pfarrer zu Zirklach 1 Mezen Weizen, 1 Mezen Korn und Hirs. — Der Stadt Krainburg Brückenthau von der Kanterbrücke 3/4 Mezen Heide und 3/4 Mezen Haber. — Dem Mesner der Filialkirche St. Margarethen bei Michelstetten 1 Mezen Heiden. — An Stiftungen und frommen Gaben. — Zur Filialkirche St. Ambrosi 2 fl. 30 1/2 kr. — An Unterthanentgängen. — Von den Kreuzschengründen Urb. Nr. 22 et 23 jährlich nach Abzug des Fünftels 2 fl. 45 kr. — Auf

Schulen und Pfarreien hat die Herrschaft bei vorkommenden Kirchen-, Pfarrhof- und Schulbaulichkeiten als Patron und Dominium die gesetzlichen Concurrenzbeiträge zu leisten. — Der Ausrufspreis für diese Religionsfondsherrschaft ist auf 164,000 fl. 45 kr., sage: Einmalhundert Sechzig Vier Tausend Gulden 45 kr. M. M. bestimmt. — B. Gut Bischoflack. — Die zu diesem Gute gehörigen Unterthanen besitzen 80 1/2 Hübner und 3 Dominical-Realitäten, sind in Oberkrain in den Bezirken Krainburg, Umgebung Laibach, Lack, Minkendorf, Flödnig, Kreutberg, Egg ob Podpersch, dann Ponovitsch zerstreut, und haben zu entrichten: I. An Dominical = Nutzungen. — 1) An Geldgaben: — An obrigkeitlichem Zins 239 fl. 20 kr. — An rectificirtem Robotgeld 275 fl. 58 3/4 kr. — An Weinfahrtgeld 56 fl. 19 2/4 kr. — An nachträglich pactutem Robotgeld 75 fl. 11 kr. — An Hausgrundzins 152 fl. 20 kr. — An Dominicalgabe 1 fl. 22 2/4 kr. — An Schutzgeld von neu erbauten Häusern 8 fl. 12 kr.; — zusammen 808 fl. 43 3/4 kr., woran gegenwärtig über Abzug des entfallenden 20 o/o Nachlasses pr 161 fl. 14 3/4 kr. nur 646 fl. 59 kr. eingehen. — 2) An Zinsgetreide. — Nach berechnetem Abschlage des Fünftel-Nachlasses: — Weizen 16 Mezen 36 40tel; Korn 22 Mezen 8 40tel; Hirs 26 Mezen 12 40tel; Gerste 14 5/8 40tel; Heiden 14 5/8 40tel; Haber 108 Mezen 12 40tel; Hirsbrein 1 Mezen 18 2/4 40tel; Erbpachtzinsweizen, bei welchem der Fünftelabzug nicht Statt findet, 9 Mezen 17 3/4 40tel. — 3) An Kleinrechten. — Schotten = Schüsseln 11 Stück; Hühner 59 Stück; Hühnel 384 Stück; Eyer 1615 Stück; Spinnhaare 7 Pfund; Käse 4 Pfund. — Hievon kommt ein Fünftel dermal in Abzug. — Uebrigens werden die Kleinrechte gegenwärtig mit Rücksicht auf diesen Fünftel-Nachlaß widerruflich um jährliche 53 fl. 1 3/4 kr. abgelöst. — 4) An Amtstaren. — a) An Umschreibgeld: Von einer ganzen Hube 4 fl. 30 kr. — Von einer halben Hube 2 fl. 15 kr. — Von einer Viertelhube 1 fl. 7 2/4 kr. — Von einer Dreitelhube 1 fl. 30 kr. — Von einer 1/5, 1/6 oder 1/8 Hube 34 kr. — Von einem rectificirten Acker oder Garten 11 1/3 kr. — Von einer Keusche 34 kr. — Von jedem Dominical-Uebars-Nr. 34 kr. — b) An Gewährbriefstaren: — Von einer ganzen halben, Dreitels- oder Viertelhube 4 fl. 30 kr. — Von

115, 116 oder 118 Hube 2 fl. — Von einem rectificirten Acker oder Garten 34 kr. — Von einer Keusche 2 fl. — Von jedem Dominical-Urbars-Nr. 2 fl. — c) An Grundbuchs-Taxen: — Nach Vorschrift des allerhöchsten Grundbuchs-Patentes für Krain. — II. An Getreid-Zehenden. — In der Pfarr Moräusch. — 1) Der ganze Zehend von 3 2/3 Huben in der Gemeinde de Petsch. — In der Pfarr St. Georgen vor Krainburg. — 2) Der ganze Zehend von 16 Huben in der Gemeinde Hülben. — In der Pfarr Pölland, im Bezirke Laak. — 3) Der 2/3 Zehend von 13 Huben in der Gemeinde Jarz. — In der Pfarr Pollana, im Bezirke Laak. 4) Der 9/10 Zehend von 9 2/3 Huben und 2 Aekern in der Gemeinde u Rottech. — In der Pfarr Altenlaak, Bezirke Laak. — 5) Der ganze Zehend von 3 Huben in der Gemeinde heil. Geist. — In der Pfarr Sairach, Bezirk Idria. — 6) Der ganze Zehend von 21 Huben in Klemberg. — 7) Der ganze Zehend von 17 Huben in Sairach, und der Drittelzehend von einer Hube daselbst. — 8) Der Zweidrittel-Zehend von 8 Huben in der Gegend Kontafel. 9) Der ganze Zehend von 11 1/3 Huben in der Gegend Sabathberg. — 10) Der ganze Zehend in der Gebirgsgegend St. Barbara und St. Oswald von 14 Huben und 1 Acker. — 11) Der ganze Zehend von 7 Huben in der Gegend Gabersberg. — Diese sämtlichen Zehende sind widerruflich um jährliche 727 fl. 43 2/4 kr. M. M. verpachtet. — Herrschaftliche Lasten. — An Grundsteuer von emphyteutisch überlassenen Gründen dormal 51 fl. 19 3/4 kr. — Der Ausrufspreis dieses Religionsfondsgutes ist auf 29,778 fl. 25 kr. C. M., d. i. Zwanzig Neuntausend Siebenhundert und Siebenzig Acht Gulden 25 Kreuzer C. M. bestimmt. — Als Käufer wird Jedermann zugelassen, der hierlandes zum Besitze von Realitäten geeignet ist. Denjenigen christlichen Käufern, welche diese Herrschaft unmittelbar von der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Commission an sich bringen und zum Besitze landtätslicher Güter nicht geeignet sind, kommt die Allerhöchst bewilligte Nachsicht der Landtafelfähigkeit und die damit verbundene Befreiung von Entrichtung der doppelten Gülte in Hinsicht dieser Herrschaft für die Person der Käufer und ihre in gerader Linie abstammenden Leibeserben zu Statten. — Wer an der Versteigerung Theil nehmen will, hat als Caution

den zehnten Theil des Ausrufspreises bei der Versteigerungs-Commission bar zu erlegen, oder eine vom k. k. Fideicommiss-geprüfte und bewährt befundene fideijussorische Sicherstellung beizubringen. — Wer für einen Dritten einen Anboth machen will, ist schuldig, sich vorher mit der Gewalt und Vollmacht seines Committenten auszuweisen. — Der Käufer hat für die Herrschaft Michelstetten ein Drittel, für das Gut Bischoflack — insoferne es unter 50,000 Gulden verkauft wird — die Hälfte, für beide Realitäten zusammen aber ein Drittel des Kaufschillings vier Wochen nach erfolgter höchster Bestätigung des Verkaufactes und noch vor der Uebergabe der Herrschaft zu berichtigen, die übrigen zwei Drittel oder Hälfte kann er gegen dem, daß sie auf der erkauften Herrschaft in erster Priorität versichert und mit fünf vom Hundert in Conv. Münze verzinst werden, in fünf gleichen jährlichen Ratenzahlungen abtragen. — Die übrigen Verkaufsbedingnisse, der Capitalsanschlag und die nähere Beschreibung der Herrschaft mit ihren Bestandtheilen können bei dieser Staatsgüter-Versteigerungs-Commission eingesehen werden. Auch ist es jedem Kauflustigen unbenommen, alle Bestandtheile der Herrschaft selbst in Augenschein zu nehmen. — Von der k. k. illyrischen Staatsgüter-Veräußerungs-Commission. Laibach den 21. Juli 1835.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,
Gouverneur.

Arztliche Verlautbarungen.

3. 1037 (2) Nr. 12034/1911. D.
Concurs-Verlautbarung.

Nachdem durch den erfolgten Tod des provisorischen Controlors und Steuereinnehmers, Joseph Verwein, zu Arnoldstein in Kärnten, die Controlors- und Steuereinnehmersstelle an den vereinten Fondsgütern daselbst in Erledigung gekommen ist, so wird nun zur provisorischen Besetzung derselben der Concurs bis Ende August l. J. ausgeschrieben. — Es haben demnach diejenigen, welche sich um diese provisorische Bedienung, mit welcher ein jährlicher Gehalt von vierhundert fünfzig Gulden, ein Deputat jährlicher 10 Klafter harten Brennholzes und der Genuss der freien Wohnung verbunden ist, zu bewerben wünschen, ihre gehörig instruirten Gesuche mit genauer Nachweisung des Lebensalters, des Standes, der ebenfalls zurückgelegten Studien, der Kenntniß der deutschen, französischen oder windischen Sprache, so wie der

Landamtirung und Rechnungs-Manipulation auf Staatsgütern, der bisher begleiteten Dienstposten und dabei erworbenen Verdienste des unbescholtenen Lebenswandels des Bittstellers, und der Fähigkeit zur unverweilten Leistung einer baren oder fidejussorischen Dienst-Cautiön pr. 450 fl. C. M., im vorgeschriebenen Dienstwege bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Klagenfurt einzureichen, und gleichzeitig anzuzeigen, ob und in welchem Grade dieselben mit einem Amts-Individuum der vereinten Fondsgüter-Verwaltung in Arnoldstein verwandt oder verschwägert seien. — Von der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung Laibach am 25. Juli 1835.

3. 1038. (2) Nr. 9823J VIII.

K u n d m a c h u n g.

Die k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung Laibach bringt zur öffentlichen Kenntniß, daß für den Wegmauthbezug an der Station Salsloch für das Verwaltungsjahr 1836, oder für die Verwaltungsjahre 1836, 1837 et 1838, die zweite versteigerungsweise Verpachtung am 8. August 1835, Vormittags von 9 bis 12 Uhr, in ihrem Amtsgebäude am Schulplaze Nr. 297, auf dem Grunde der in der allgemeinen Kundmachung der Wegmauthverpachtungen vom 23. Juni l. J., Nr. 9913j2393 W., enthaltenen Bestimmungen abgehalten, und zum Ausrufspreise für ein Jahr der Betrag von Sechshundert ein und achtzig Gulden M. M. werde angenommen werden. — Hiezu werden die Pachtlustigen mit dem Beisatze eingeladen, daß die Licitationsbedingungen hievoramts eingesehen werden können. — K. K. Cameral-Bezirks-Verwaltung Laibach am 26. Juli 1835.

3. 1040. (2) Nr. 9717J III.

S t r a f e r k e n n t n i ß.

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Laibach wird wider die angebliche Maria Schniderschitsch aus St. Veit, im Bezirke Treffen, folgendes Erkenntniß gefällt. — Nachdem dieselbe am 2. September 1834, in der Gegend von Mauniz mit nachbenannten, als ausländisch erkannten, und auf 4 fl. 48 kr. bewertheten Waaren, als: 7 Wiener Ellen Maddropolan, 4 Wiener Ellen rothen Cambride, 1 1/2 Wiener Ellen Perkal, 33 Wiener Ellen ordinäre Spitzen und 1/2 Pfund Kaffee betreten worden ist; so werden in Gemäßheit der §§. 2, 13, 86, 95 und 102 der allgemeinen Zollordnung vom 2. Jänner

1788, die obigen, mit Bollete des hiesigen k. k. Hauptzollamts, ddo. 10. October 1834, Nr. 255, in Beschlag genommenen Waaren in Verfall gesprochen, und die angebliche Maria Schniderschitsch nebst dem noch zum Erlage der entfallenden doppelten Waarenwerthstrafe pr. neun Gulden 36 kr. hiermit verurtheilt. — Da weder der wahre Aufenthaltsort des bei der Betretung sich Maria Schniderschitsch genannten Individuums, noch dieses letztere selbst auffindig gemacht werden konnte, so wird dasselbe hiermit öffentlich aufgefodert, binnen drei Monaten, von der letzten Einschaltung dieses Erkenntnisses in die Zeitungsblätter gerechnet, an die k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung entweder im Gnadenwege zu recurriren, oder die löbliche k. k. illyrische Kammerprocuratur in Laibach bei dem löblichen k. k. kaiserlichen Stadt- und Landrechte mittelst der Aufforderungsklage zu belangen, widrigens das obige Erkenntniß in Rechtskraft erwachsen wird. — Hierbei wird der angeblichen Maria Schniderschitsch noch bedeutet, daß der von ihr auf Rechnung der verwirkten Geldstrafe erlegte Betrag pr. drei Gulden, bei dem hieortigen k. k. Hauptzollamte einstweilen ad Depositum genommen wurde. — Uebrigens wird die angebliche Maria Schniderschitsch für alle durch ihre Gesezübertretungen dem Gefälle verursachten Auslagen, in so weit nur immer ihr Vermögen zureichen wird, ersatzpflichtig erklärt. — Laibach am 23. Juli 1835.

3. 1039. (2) Nr. 9966. VIII.

K u n d m a c h u n g.

Mit Beziehung auf die allgemeine Kundmachung der wohldöblichen k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung vom 23. Juni 1835, Nr. 9913j2393 W., wird für den Weg- und Brückenmauth-Bezug an der Station Zwischenwässern für das Verwaltungsjahr 1836, oder für die Verwaltungsjahre 1836, 1837 und 1838, am 12. August 1835, Vormittags von 9 bis 12 Uhr eine zweite Pachtversteigerung in der Amtskanzlei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung zu Laibach am Schulplaze Nr. 297 abgehalten, und zum Ausrufspreise der Betrag von dreitausend sechzig Gulden 45 kr. M. M. angenommen werden. — Hiezu werden die Pachtlustigen mit dem Beisatze eingeladen, daß sie die Licitationsbedingungen täglich hievors einsehen können. — K. K. Cameral-Bezirks-Verwaltung Laibach am 29. Juli 1835.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 1835. (1)

Nr. 13992.

C i r c u l a r e

des k. k. illyrischen Guberniums zu Laibach. — Die Vorschrift über die Maßregeln zur Ueberwachung der Erzeugung und des Umsatzes von Zucker aus inländischen Stoffen, wird kund gemacht. — Zum Schutze der einheimischen Betriebsamkeit und des Staatsschatzes gegen Bevortheilungen, zu denen die Zuckers Erzeugung aus inländischen Stoffen gemißbraucht werden könnte, hat die hohe Hofkammer im Einverständnisse mit der k. k. vereinten Hofkanzlei beschlossen, die nachfolgende Vorschrift über die Maßregeln zur Ueberwachung der Erzeugung und des Umsatzes vom Zucker aus inländischen Stoffen zu erlassen, und vom 1. September d. J. an, in Wirksamkeit zu setzen. — Diese Vorschrift wird hiemit in Folge hohen Hofkammer-Decretes vom 27. Mai l. J., Zahl 43732/4171, zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach den 27. Juni 1835.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,

Kandes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau

und Primör, k. k. Hofrath.

Joseph Wagner,
k. k. Gubernialrath.

V o r s c h r i f t

über die Maßregeln zur Ueberwachung der Erzeugung und des Umsatzes von Zucker aus inländischen Stoffen. — 1. Von den Unternehmungen (Zuckersiedereien) zur Erzeugung von Zucker aus inländischen Stoffen. — 1) Die Errichtung von Zuckersiedereien, in denen Zucker aus Runkelrüben oder andern inländischen Stoffen erzeugt, oder der aus inländischen Stoffen gewonnene Rohzucker geläutert (raffinirt) wird, in der Entfernung einer österreichischen Meile von der ausländischen Gränze, oder von der Zoll-Linie gegen ein vom Zollverbände ausgeschlossenes Gebieth, unterliegt den Bestimmungen, welche über die Errichtung von Fabriken in der gedachten Entfernung von der ausländischen Gränze überhaupt bestehen. (Hofkammer-Verordnung vom 22. April 1828, Zahl 8113). — 2) Die erlassenen Anordnungen, zufolge welchen die aus inländischem Rohzucker erzeugten Zuckerbrode mit der vorschristmäßigen Bezeichnung versehen sein müssen, werden aufrecht erhalten. — 3) Die Beschäftigung der Erzeugung oder Läuterung inländischen Rohzuckers schließt die Berechtigung weder zur Verarbeitung ausländischer Zucker-Erzeugnisse, noch zum Handel mit Zucker-Erzeugnissen, dieselben mögen inländischen oder ausländischen Ursprunges sein, in sich. Zuckermehl, Zuckerraffinad oder Zuckersyrup ausländischen Ursprunges dürfen in den zur Gewerbstätte einer Zuckersiederei aus inländischen Stoffen gehörigen Unterkünften und Räumen nicht aufbewahrt werden. Unter dieser Bestimmung sind auch die in den Fabriksgebäuden befindlichen, zum Absatze der Zucker-Erzeugnisse bestimmten Kaufläden und Verschleiß-Niederlagen begriffen. Die vom Auslande herrührenden Zucker-Erzeugnisse, welche gegen dieses Verbot in den zu einer Zuckersiederei aus inländischen Stoffen gehörenden Unterkünften oder Räumen abgelegt, oder aufbewahrt werden, sind als vorschristwidrig von dem Auslande eingebracht zu behandeln, und unterliegen den auf die Einschwarzung dieser Erzeugnisse aus dem Auslande festgesetzten Strafbestimmungen. — Eine Abweichung von diesem Grundsatz findet bloß in dem Falle Statt, in welchem die Bedingungen der Verarbeitung ausländischer und einheimischer Zuckerstoffe in derselben Zuckersiederei

1) Errichtung von Zuckersiedereien in der Nähe der Gränze.

2) Bezeichnung der Zuckerbrote.

3) Aufbewahrung ausländischen Zuckers in Zuckersiedereien, aus einheimischen Stoffen.

4) Buchführung, Verbindlichkeit zur Führung von Gewerbsbüchern.

Hauptgrundsatz über die Art der Buchführung.

Eintragung der Anschaffungen.

Die Verwendung der Stoffe und der gewonnenen Erzeugnisse.

Darstellung des Ablasses.

Verkauf in einer von der Siederei getrennten Niederlage.

5) Ausstellung von Verkaufs- oder Bezugsnote. In welchen Fällen dieselbe gefordert muß. Begriff der Gewerbetreibenden.

Verbindlichkeit anderer Personen zur Einholung schriftlicher Befehle.

Innere Erfordernisse der Verkaufs- oder Bezugsnote.

vorhanden sind. (§§. 37 bis 40). — 4) Ueber den Gewerbsbetrieb der mit einem Fabriksbefugniß versehenen Unternehmungen, die sich mit der Verfertigung von Zucker-Erzeugnissen aus inländischen Stoffen, oder mit der Läuterung (Raffinirung) des aus inländischen Stoffen gewonnenen Rohzuckers beschäftigen, sind geordnete Gewerbsbücher zu führen. — 5) Die Gewerbsbücher müssen deutlich, und zergliedert Alles enthalten, was sich auf die Anschaffung und Verwendung der zum Gewerbsbetriebe erforderlichen Stoffe, dann den Absatz der erzeugten Fabrikate, und der verbliebenen Abfälle bezieht. — 6) Jede Anschaffung muß täglich, sogleich nachdem dieselbe geschah, mit Angabe der Person, von welcher der Gegenstand erworben wurde, eingetragen werden. Ist der bezugsstoffe Gegenstand mit einer schriftlichen Urkunde versehen, so ist dieselbe im Buche zu berufen. — 7) Die Verwendung der verarbeiteten Stoffe, und die Menge, dann Gattung der aus denselben gewonnenen Erzeugnisse ist in dem Subbuche darzustellen. Unmittelbar vor dem Beginne des Sudes ist die Menge und Gattung der zur Verarbeitung gelangenden Stoffe einzutragen. Jeder Sud wird mit einer Zahl in fortlaufender Reihenfolge bezeichnet. Die Menge und Gattung der gewonnenen Erzeugnisse ist nach der Beendigung des Sudes, und zwar längstens in dem Zeitpunkte der Vollendung der Erzeugnisse im kaufrechtlichen Zustande aufzuführen, wenn es nicht thunlich sein sollte, beides vor diesem Zeitpunkte mit Verlässlichkeit anzugeben. In Raffinerien soll die Zahl der Brode längstens binnen vier und zwanzig Stunden nach der Beendigung des Sudes eingetragen werden. — Die Eintragung des Gewichtes kann später in dem gedachten Zeitpunkte der Erreichung des kaufrechtlichen Standes erfolgen. — 8) Ueber den Absatz der verfertigten Zucker-Erzeugnisse ist ein Verkaufstagebuch zu führen. In demselben soll jede Abtretung oder Versendung, über welche eine Verkaufs- oder Bezugsnote ausgestellt ist, vor der Ausfertigung der Letzteren eingetragen werden. Die im Kleinverkaufe abgesetzten Mengen, über welche die Ausstellung eigener Verkaufsnote nicht angeordnet ist, können, wenn nicht auf Verlangen des Käufers eine Verkaufsnote ausgestellt wird, summarisch längstens am Schlusse einer jeden Woche in das Verkaufsbuch eingetragen werden. — 9) Betreibt der Inhaber einer Zuckersiederei den Verkauf der Erzeugnisse in einer von dem Gebäude der Siederei getrennten Niederlage, so soll nach denselben Grundsätzen für die Letztere ein abgeordnetes Verkaufstagebuch geführt werden. Die aus der Siederei an die Verkaufsniederlage übergebenen Mengen sind in den Büchern der Erstern in Ausgabe, und in den Büchern der Niederlage in Empfang zu stellen. — 10) Wird von einer Zuckersiederei ein Zucker-Erzeugniß an einen Gewerbetreibenden veräußert oder versendet, so muß eine schriftliche Verkaufs- oder Bezugsnote über dasselbe ausgestellt werden. — 11) Als Gewerbetreibende sind diejenigen zu betrachten, welche sich mit der Erzeugung oder Läuterung von Roh- oder Raffinad-Zucker oder Zuckersyrup beschäftigen, welche Zucker-Erzeugnisse als einen Stoff zur Hervorbringung oder Bereitung anderer Gegenstände des Verbrauches verwenden, als: Zuckerbäcker, Choccolademacher, Kaffeesteder, Erzeuger versüßter geistiger Flüssigkeiten u. dgl., endlich, welche mit Zucker-Erzeugnissen Handel treiben. — 12) Andere Personen werden in Absicht auf die Verbindlichkeit, sich über die von Zuckersiedereien erworbenen Zucker-Erzeugnisse aus inländischen Stoffen mit schriftlichen Verkaufs- oder Bezugsurkunden zu versehen, Gewerbetreibenden gleich geachtet, wenn die Menge der gedachten Zucker-Erzeugnisse ihren Bedarf auffallend überschreitet. — 13) Die Verkaufs- oder Bezugsnote müssen deutlich ausdrücken: a) Die Gattung und das Gewicht der Gegenstände, die veräußert, oder versendet werden, dann so fern es sich um Zucker in Hüten oder Broden handelt, die Zahl derselben, und das Ge-

brilszeichen, mit dem solche versehen sind. — b) Die Berufung des Blattes oder Artikels im Gewerbsbuche, wo die Veräußerung oder Absendung eingetragen ist, in so fern dem Aussteller der Urkunde die Führung von Gewerbsbüchern obliegt, oder er, auch ohne diese Verbindlichkeit, Gewerbsbücher führt. — c) Den Namen, Zunamen, Wohnort und die Beschäftigung sowohl des Ausstellers der Verkaufs- oder Bezugsnote, als auch desjenigen, an den der Gegenstand abgetreten wird. — d) Den Tag, Monat und das Jahr der Ausstellung. — 14) Wird der Gegenstand aus dem Orte der Aufbewahrung versendet, so muß die Verkaufs- oder Bezugsnote nebst den in dem vorhergehenden Absatze angeordneten Angaben noch enthalten: — e) Die Zahl und Zeichen der Kisten, Päckle oder andern Behältnisse, wenn die Waare nicht offen, und unverpackt versendet wird. — f) Die Straße, auf welcher die Sendung geschehen wird. — g) Den Zeitraum, innerhalb welchem die Waare im Orte der Bestimmung eintreffen soll. — h) Den Namen, Zunamen, Wohnort und die Beschäftigung desjenigen, durch den die Versendung geschieht. — Enthält der Frachtbrief alle hier vorgezeichneten Erfordernisse, so kann derselbe statt der Bezugsnote verwendet werden, und es ist die besondere Ausstellung einer solchen Note nicht erforderlich. — 15) Die Verkaufs- oder Bezugsnoten sollen von dem Aussteller oder demjenigen, der von ihm zu dieser Gattung Geschäfte bestellt ist, eigenhändig unterschrieben werden. Wäre der Aussteller des Schreibens unfähig, oder nicht vermögend, seinen Namen zu unterschreiben, so hat er sein gewöhnliches Handzeichen beizusetzen, und ein Zeuge, der sich als solcher, dann als Namensfertiger zu unterzeichnen hat, den Namen und Zunamen des Ausstellers zu unterschreiben. Die Zahlen, welche den Tag der Ausstellung, die Menge der versendeten Gegenstände, und den zum Eintreffen im Orte der Bestimmung vorbehaltenen Zeitraum ausdrücken, sind mit Worten zu schreiben. — 16) Die Bezugs- oder Verkaufsnote muß unmittelbar auf die Person des Besitzers der Waare, oder falls sich dieselbe im Transporte an einem andern Orte befindet, auf den Namen desjenigen, an den solche gerichtet ist, lauten. — 17) Die Verkaufs- oder Bezugsnote hat den Gegenstand, über den dieselbe ausgestellt wurde, zu begleiten, und kann nur auf der in dieser Urkunde zum Transporte ausgedrückten Straße, dann nach dem Eintreffen im Orte der Bestimmung, in dem Letzteren als Deckung angenommen werden, in so fern die Anordnungen über das bei der Absendung, auf dem Transporte, und nach dem Einlangen im Orte der Bestimmung einzuhaltende Verfahren beobachtet wurden. — 18) Werden Zucker-Erzeugnisse aus inländischen Stoffen von der Zuckerfiederei, welche dieselben verfertigte, an jemanden, der mit einer schriftlichen Verkaufs- oder Bezugsnote versehen seyn muß (§§. 10 bis 12), aus einem Orte, in welchem ein Zollamt, oder ein anderes zu den Amtshandlungen der Waarencontrolle ermächtigtes Gefällsamt aufgestellt ist, versendet, so soll der zur Absendung bestimmte Gegenstand zu diesem Amte gebracht, daselbst angesagt, und der vorgeschriebenen Amtshandlung unterzogen werden. Die Ansage kann in den Fällen in denen der Erzeuger nicht in die Reihe der zur Führung von Gewerbsbüchern verpflichteten Personen gehört (§. 4) und er die Waare unmittelbar aus der Erzeugungstätte zu dem Amte bringt, mündlich geschehen. In andern Fällen vertritt der Frachtbrief oder die Bezugsnote die Stelle der Erklärung. — 19) Das Amt untersucht die Gattung und das Gewicht der zur Absendung bestimmten Erzeugnisse, legt dieselben, wenn gegen deren inländischen Ursprung kein Zweifel obwaltet, unter amtlichen Verschluss (Zollstempel), stellt über die gepflogene Amtshandlung die Bestätigung aus, und weist die Sendung, wenn im Orte der Bestimmung, oder in dessen Nähe ein

Insbondere, wenn der Gegenstand aus dem Orte versendet wird.

Neuere Erfordernisse.

Auf wen die Note zu lauten hat.

Anwendung der Verkaufsnote im Transporte oder im Orte der Bestimmung.

6) Stellung der inländischen Zucker-Erzeugnisse zu Gefällsamtern. Im Orte der Absendung.

Verfahren des Amtes.

Gefällsamt, oder eine Abtheilung der Gefällen-Aufsicht aufgestellt ist, an jenes, oder diese, in andern Fällen aber an die Obrigkeit zur Abnahme der Siegel an. — 20) Ist in dem Orte, aus welchem Zucker-Erzeugnisse aus inländischen Stoffen von der Zuckersiederei, die solche verfertigte, an jemanden, der mit einer schriftlichen Verkaufs- oder Bezugnote versehen seyn muß, versendet werden, ein zur Vornahme der Amtshandlungen bei den Versendungen der Zucker-Erzeugnisse ermächtigtes Gefällsamt nicht aufgestellt, nimmt jedoch die Sendung eine Richtung, in welcher ein solches Amt besteht, so muß dieselbe zu diesem Amte, und wenn mehrere solcher Ämter an der einzuschlagenden Straße bestünden, zu dem nächsten dieser Ämter gestellt werden. — Bei diesem Amte wird auf die in den vorhergehenden Absätzen (§§. 18 und 19) bestimmte Art verfahren. Diese Anordnung erstreckt sich aber nicht auf Gegenstände, welche durch die Fahrpost aus einem Orte, in welchem sich kein zu den Amtshandlungen bei Versendungen ermächtigtes Amt befindet, versendet werden. — 21) Befindet sich endlich in dem Orte, nach welchem die von einer Siederei abgesendeten Zucker-Erzeugnisse bestimmt sind, ein zu den Amtshandlungen bei Versendungen ermächtigtes Gefällsamt, so sollen dieselben bei dem Eintreffen in diesem Orte, und vor der Ablegung, zu dem Amte gestellt werden, und es ist von dem Letztern auf die, für die Absendungen vorgeschriebene Weise (§§. 18 und 19) zu verfahren. Wird die Sendung unter Zollsegel an das Amt angewiesen, so nimmt dasselbe solche ab, und erteilt darüber die Bestätigung. — 22) Die Zucker-Erzeugnisse aus inländischem Stoffe, welche nach Ungarn oder Siebenbürgen bestimmt sind, und bei der Absendung oder im Transporte der Amtshandlung eines Amtes zufolge der obigen Bestimmungen unterzogen werden, sind unter Zollsegel an das Zollamt der Zwischenlinie, über welches der Austritt in die ungarischen Provinzen geschehen soll, anzuweisen. Gelangen Zucker-Erzeugnisse aus inländischem Stoffe zu einem Zollamte der Zwischenlinie aus den ungarischen Provinzen, so verfährt dasselbe, nebst der Zollziehung der für die Einfuhr aus Ungarn bestehenden Bestimmungen, auf die für die Absendung einheimischer Zucker-Erzeugnisse vorgezeichnete Art. (19). — 23) Die unter Zollsegel an ein anderes Amt angewiesenen Sendungen von Zucker-Erzeugnissen aus einheimischen Stoffen unterliegen auf dem Transporte den für die Durchfuhr über bestehenden Anordnungen. (Vorschrift vom 8. April 1829. §§. 27 bis 33.) — 24) Wird die Sendung an eine Abtheilung der Gefällen-Aufsicht, oder an die Obrigkeit zur Abnahme der Zollsegel angewiesen, so darf die Waare nicht abgelegt werden, ehe nicht von derselben die Zollsegel abgenommen wurden. — 25) Den Bestimmungen über die Ausstellung von Bezugnoten oder Frachtbriefen, dann über die Stellung zu Gefällsämtern sind auch die Fälle unterworfen, in denen der Inhaber einer Zuckersiederei seine Zucker-Erzeugnisse aus inländischem Stoffe in eine ihm gehörende, an einem andern Orte befindliche Verkaufsniederlage, Siederei oder zu Markte bringt, oder durch einen Bestanten sendet. — Die versendeten Erzeugnisse müssen mit einem nach den obigen Bestimmungen (§§. 13 bis 17) verfaßten Frachtbriefe versehen sein, und faß die Bedingungen, unter denen die Stellung zu Gefällsämtern angeordnet ist (§§. 18 bis 22), vorhanden sind, zu denselben gehörig gestellt werden. — 26) Wird ein Theil der Ladung von Zucker-Erzeugnissen aus inländischem Stoffe auf dem Wege an den Ort der Bestimmung abgesetzt, und befindet sich die Sendung nicht unter Zollsegel, so hat der Verkäufer sich von dem Empfänger der abgesetzten Erzeugnisse eine schriftliche Bestätigung erteilen zu lassen, in welcher die Menge und Gattung des abgesetzten Gegenstandes, dann der Tag und Ort der Veräußerung auszudrücken ist. Diese Bestätigung kann auch auf dem Rücken des Frachtbriefes angebracht werden. — 27) Gesah der Absatz eines Theiles der nicht unter Zollsegel gelegten Ladung im Kleinverschleiß auf einem Markte, und befindet sich im Orte kein zur Vornahme der Amtshandlungen bei Versendungen ermächtigtes Gefällsamt, so ist die abgesetzte Menge auf dem Frachtbriefe deutlich zu bemerken. Lautet der

Im Transporte.

Bei dem Eintreffen im Orte der Bestimmung.

Behandlung der nach Ungarn bestimmten oder aus Ungarn kommenden Zucker-Erzeugnisse.

Vorschrift für die unter Zollsegel angewiesenen Zucker-Erzeugnisse für den Transport. Abnahme der Zollsegel.

Versendung der Zucker-Erzeugnisse an eine Verkaufsniederlage, Gewerbsstätte, oder zu Markte.

Benehmen im Falle der Veräußerung eines Theils der nicht unter Zollsegel gelegten Ladung.

Verkauf auf Märkten.

Letztere nicht bloß auf die Sendung auf den Markt, sondern auch auf die Rückkehr, so dient solcher auch für den Zurücktransport zur Ausweisung. — 28) Zur Vollziehung der Amtshandlungen bei den Versendungen einheimischer Zucker-Erzeugnisse aus Siedereien sind die Grenz Zollämter, die Haupt Zollämter, die Zoll-Legstätten, und überhaupt die Ämter, die zu dem Controllverfahren bei den Versendungen der Baumwoll-Erzeugnisse bestellt sind, ermächtigt. In sofern andere Gefäßämter zu diesen Amtshandlungen ermächtigt werden sollten, so wird dieses mittelst besonderer Kundmachungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden. — Diese Bestimmung erstreckt sich aber nicht auf diejenigen Organe, welche bloß zur Abnahme der Zollseigel, und nicht zur Vollziehung der übrigen durch die gegenwärtige Vorschrift (SS. 19, 20, 21) festgesetzten Amtshandlungen ermächtigt werden, welche daher auch nicht als Ämter anzusehen sind, zu denen die Zucker-Erzeugnisse bei der Absendung, oder im Transporte gestellt werden müssen. — 29) Die Amtshandlungen über die Sendungen der einheimischen Zucker-Erzeugnisse aus den Zuckersiedereien, in denen dieselben verfertigt wurden, sind durchgehends unentgeltlich zu vollziehen. Aus Anlaß derselben wird keine wie immer geartete Gebühr erhoben. — II. Von den Zuckersiedereien, in denen Rohzucker, sowohl einheimischen als auch ausländischen Ursprunges verarbeitet wird. — 30) Die Beschäftigung der Läuterung ausländischen Rohzuckers umfaßt nicht die Berechtigung zur Verarbeitung inländischen Rohzuckers, oder zum Handel mit Zucker-Erzeugnissen, dieselben mögen einheimischen oder ausländischen Ursprunges seyn. Um neben der Läuterung ausländischen Rohzuckers auch eine der erwähnten Beschäftigungen treiben zu können, wird eine besondere Bewilligung der Cameralgefällen-Verwaltung erfordert. — 31) Rohzucker ausländischen und einheimischen Ursprunges darf in derselben Zuckersiederei, nur wenn sich die Letztere in dem Standorte eines Haupt Zollamtes, einer Zoll-Legstätte, oder eines andern zur Ausstellung rother Freibolleten ermächtigten Amtes befindet, verarbeitet werden. Nebst den für die Verarbeitung ausländischen Zuckermehles, und den Absatz der Erzeugnisse aus demselben bestehenden Vorschriften, sind hierbei die nachfolgenden Bestimmungen zu beobachten. — 32) Jede Menge einheimischen Rohzuckers, den die Zuckersiederei zur Verarbeitung bezieht, muß zu dem im Orte befindlichen Zollamte vor der Ablegung in der Fabrik gebracht, und demselben die Verkaufsnote vorgelegt werden. — 33) Ueber den Geschäftsbetrieb der Zuckersiederei sind geordnete Gewerbsbücher zu führen. Dieselben haben den Bezug und die Verwendung des inländischen Rohzuckers, gleich jenem des ausländischen Zuckermehles, deutlich darzustellen. In dem Sudbuche soll die zur Verwendung gelangende Menge des einheimischen Rohzuckers getrennt von jener des ausländischen Zuckermehles ersichtlich gemacht werden. — 34) Für Zuckersiedereien, in denen ausländischer oder einheimischer Rohzucker verarbeitet wird, erstreckt sich das Verboth des Verkaufes von Zuckermehl, oder gestoßenem Zucker, auch auf den inländischen Rohzucker, und auf die aus demselben erzeugten Raffinade. — 35) Bei dem Absatze und der Versendung der in Zuckersiedereien, welche sowohl einheimischen als auch ausländischen Rohzucker verarbeiten, aus inländischem Rohzucker gewonnenen Zucker-Erzeugnisse sind durchgehends dieselben Vorschriften zu beobachten, welche für den Absatz und die Versendung der aus ausländischem Zuckermehle hervorgebrachten Erzeugnisse bestehen. — III. Gemeinliche Bestimmungen. — 36) Die allgemeinen Anordnungen über die Bedingungen, unter denen handeltreibenden Personen der weitere Absatz der von ihnen bezogenen, vom freien Verkehre ausgenommenen Waaren gestattet ist, beziehen sich auch auf den Verkehr mit Zuckermehl, raffinigtem Zucker, oder Zuckersyrup aus inländischen Stoffen. — 37) Unter Zucker, oder Zucker-Erzeugnissen überhaupt, wird Zuckermehl, Zucker-Raf-

Ämter, die zu den Amtshandlungen bei Versendungen ermächtigt sind.

Gebühren, freie Vollziehung der Amtshandlungen.

1) Bewilligung dieser vereinten Verarbeitung.

2) Bedingung des Ortes.

3) Anmeldung des Bezuges jeder Menge einheimischen Rohzuckers.

4) Führung der Gewerbsbücher.

5) Verboth des Verkaufes von Zuckermehl oder gestoßenem Zucker.

6) Absatz der aus inländischem Rohzucker gewonnenen Erzeugnisse.

Bedingungen des Handelsverkehrs mit inländischem Zucker.

Begriff der Zucker-Erzeugnisse.

Dauer, binnen welcher die Bezugsnoten zur Ausweisung annehmbar sind.

Bedingungen der Annahme der Bezugsnoten.

Beweiskraft der Urkunden.

Unterlassung der Buchführung oder Unregelmäßigkeiten in derselben.

finad und Zuckersyrup verstanden. — 38) Die Verkaufs- oder Bezugsnoten, welche im Grunde der gegenwärtigen Vorschrift aufgestellt werden, dienen nicht länger als durch sechs Monate, vom Tage der Ausstellung an gerechnet, zur Deckung. Eine Verlängerung dieser Frist darf unter denselben Bedingungen, unter denen die Erstreckung der Dauer für die Gültigkeit von Solleuten über die vom freien Verkehr ausgenommenen Waaren zulässig ist, zugestanden werden. — 39) Bezugs- oder Verkaufsnoten, welche nicht mit den festgesetzten Erfordernissen versehen sind, sollen zur Verbindlichkeit zur Stelsung der gedachten Erzeugnisse zu Gefällsämlern, dann die Beobachtung der für den Transport vorgezeichneten Bestimmungen eine Bedingung, ohne welche die zur Ausweisung des Ursprunges oder Bezuges beigebrachten Urkunden nicht beachtet werden sollen. Zur Ausweisung während des Transportes von einem Orte an den andern können insbesondere Urkunden nicht dienen, die mit dem Zustande der Waarensendung nicht übereinstimmen, oder rückfichtlich deren der Zeitraum, binnen welchem der Weg zufolge derselben zurückgelegt werden sollte, verstrichen ist, und die Verspätung nicht vollständig gerechtfertigt wird. — 40) Hieraus ist aber nicht zu folgern, daß jede Urkunde, die mit den vorgeschriebenen Erfordernissen versehen ist, als Beweis des Ursprunges oder Bezuges angenommen werden müsse. Insbesondere wird durch die Bestimmung einer Frist, nach deren Ablauf die Urkunden bei den zu leistenden Nachweisungen nicht mehr beachtet werden können, denselben bis zum Ende dieser Frist keine andere, oder ausgedehntere Beweiskraft beigelegt, als solchen nach deren innerer Beschaffenheit ohnehin zukommt. — 41) Sollte eine zur Führung der Gewerbsbücher verpflichtete Person dieselbe gänzlich unterlassen, die Bücher nicht ununterbrochen während des Gewerbsbetriebes führen, oder in der Art der Führung die Vorschrift nicht genau beobachten, so wird gegen dieselbe, wenn nicht der Fall zur Anwendung einer andern schwerern Strafbestimmung geeignet ist, von der Cameral-Gefällen-Verwaltung eine den Umständen angemessene Geldstrafe, die jedoch nicht unter fünf Gulden zu stehen, und ein hundert Gulden nicht zu übersteigen hat, verhängt werden.

Amtliche Verlautbarungen.

Z. 1042. (2)

Licitations-Anzeige.

Von Seite des k. k. Prinz Hobenlohe 17. Infanterie-Regiment dritten Bataillons-Commando wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß die Fleischlieferung für das hiesige Regiments-Spital und das Knaben-Erziehungshaus auf das künftige Jahr, und zwar: auf die Zeit vom 1. November 1835 bis Ende December 1836, im Licitationswege am 10. August 1835 sicher gestellt werden wird. — Es werden hiemit alle Stadt- und Landwähler zu dieser Licitations, welche am besagten Tage Vormittags um 10 Uhr in der k. k. Militär-Ober-Commando-Kanzlei am alten Markte im Wasser'schen Hause Statt haben wird, mit dem Befehle eingeladen, daß vor Beginn derselben jeder Licitationslustige sich mit einer Caution im Betrage von 300 fl. C. M. im Baaren, und dem magistratischen oder bezirks-

obrigkeitlichen Gewerbsbefugnisse auszuweisen hat, ohne welche Belege Niemand zu dieser Versteigerung zugelassen werden kann, nach der Licitations aber jedes Offert zurückgewiesen wird.

Z. 1032. (3)

Nr. 12030/1909. D.

Concurs-Verlautbarung.

In Folge Verordnung der hohen k. k. Hofkammer vom 14. d. M., Z. 29346/1566, wird nun zur provisorischen Besetzung der Cameral-Verwalters-, Bezirks-Commissars- und Bezirks-Richters-Stelle auf der k. k. Staatsherrschaft Fliess im Görzer Kreise, und auf der krainerischen Staatsherrschaft Beldes im Laibacher Kreise, der Concurs bis Ende August d. J. ausgeschrieben. — Mit ersterer Stelle ist ein Gehalt von jährlich 700 fl., ein Reisepauschale zur Bestreitung der Kosten für die eigenen Geschäftsreisen, und

für jene des untergeordneten Amtspersonals von jährlichen 200 fl., ein Natural-Deputat von jährlichen 18 Wiener Kloster harten Brennholzes, ein Kanzlei- und Beleuchtungs-Pauschale jährlicher 140 fl., dann das Emolument der freien Wohnung, zugleich aber auch die Obliegenheit zur barem oder fideiussorischen Leistung einer Caution von 1000 fl. C. M., mit Letzterer ein jährlicher Gehalt von 800 fl., ein jährliches Reisepauschale zur Bestreitung der Kosten für die eigenen Geschäftsreisen, und für jene des untergeordneten Amtspersonals von 250 fl., ein jährliches Natural-Holz-Deputat von 18 Kloster harten Brennholzes, ein jährliches Kanzlei- und Beleuchtungs-Pauschale von 100 fl., dann das Emolument der freien Wohnung, zugleich aber auch die Obliegenheit zur barem oder fideiussorischen Leistung einer Caution von 2000 fl. C. M. verbunden ist. — Diejenigen daher, welche sich um den einen oder den andern dieser Dienstposten zu bewerben willens sind, haben ihre gehörig belegten Gesuche, worin sich über entsprechend zurückgelegte juristische Studien, erlangte Wahlfähigkeits-Decrete zur Ausübung des Civil- und Criminals, dann des Richteramts der schweren Polizei-Übertretungen, Kenntniß der Domainen-Rechnungs-Manipulation, der deutschen, krainerischen und für Flitsch auch der italienischen Sprache, bisherige Dienstleistungen, erworbene Verdienste und Moralität auszuweisen ist, im vorgeschriebenen Wege ihrer unmittelbar vorgesetzten Behörde bis längstens 31. August l. J. bei der betreffenden Cameral-Bezirks-Verwaltung in Görz oder Laibach einzureichen, und in ihren Gesuchen auch anzugeben, ob sie mit den Beamten des Verwaltungsamtes Flitsch oder Weldeß in einem von dem Gesetze als Anstellungs-Hinderniß bezeichneten Grade verwandt oder verschwägert seien? — Von der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung. Laibach am 24. Juli 1835.

Vermischte Verlautbarungen.

B. 1016. (3) ad Exh. Nrum. 1354.
Feilbietungs-Edict.

Vom Bezirksgerichte Wippach wird hiermit öffentlich bekannt gemacht: Es sei über Ansuchen des Joseph Schwofel von Planina, Vertreter seiner Gattinn Katharina, gebornen Trost, wegen ihm schuldiger 290 fl. 20 $\frac{3}{4}$ kr. c. s. c., die öffentliche Feilbietung der, dem Franz Trost, als Anton Trost'scher Verloßübernehmer, zu Clapp eigenthümlichen, zur Herrschaft Wippach sub Urb. Fol. 188, 189 et 245, Rect. Zahlen 10, 11 et 24,

dann Bergrechts-Resk. fol. 27, Nr. 89 dienfbaren, auf 510 fl. C. M. gerichtlich geschätzten Realitäten, im Wege der Execution bewilliget, und zur Vornahme drei Feilbietungs-Tagsatzungen, nämlich: für den 1. September, 1. October und 3. November d. J., jedesmal zu den vormittägigen Amtsstunden in Loco der Realitäten zu Clapp mit dem Anbange bevaumt worden, daß diese Pfandgüter bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um oder über den Schätzungswerth, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden sollen.

Demnach werden die Kauflustigen dazu zu erscheinen eingeladen, und können inzwischen die Schwägung, dann Verkaufsbedingnisse täglich hieramts einsehen.

Bezirksgericht Wippach den 15. Juni 1835.

B. 1025. (3)

Literarische- und Kunst-Anzeige.

Bei **Leop. Paternolli**, Inhaber einer Buch-, Kunst-, Musikalien- und Landkarten-Handlung, auch einer öffentl. Leihbibliothek in Laibach am Hauptplazze, sind nebst allen sonstigen erlaubten aus- und inländischen literarischen Novas, so eben ange-
langt:

Thielen, neueste Erzählungen und Novellen. 2 Bände. Wien, brosch. 2 fl. 30 kr.

Pfennig-Encyclopädie der Anatomie. 1. Lief. mit 4 Kupfern. Leipzig, 27 kr.

Ein sehr schönes lithographisches Blatt, vorstellend die Erbhuldigung in Wien am 14. Juni 1835, schwarz 2 fl., colorirt 5 fl.

Porträts Sr. Majestät des Kaisers und S. M. der Kaiserinn, schwarz und colorirt in verschiedenen Formaten und Preisen.

Knecht, allgemeiner musikalischer Katechismus. Wien, br. 1 fl.

Strauß, Gedankenstriche, Wolzer für das Piano-Forte, vierhändig 1 fl., zweihändig 45 kr.

Taffolische Schreibtinte, Wäscherktinte, Darm- und überspinnene Guitare- und Violin-Saiten, Forte-Piano-Stahl-Saiten, gute Mahler, Zeichen- und Schreibmaterialien, Trauer-Briefpapiere und Couverte, auch schwarze Oblaten und Siegel-lack.

Ein neuer vollständiger Catalog über die auszuliehenden Werke, systematisch geordnet in 10 Rubriken, worunter auch Bücher in italienischer, französischer, englischer und slavischer Sprache, ist unter der Presse, und wird hoffentlich dem billigdenkenden Lesepublicum in Hinsicht der Wahl und Zahl der Bände, so wie der Bedingungen entsprechen.

Man hat das Glück zwar immer gern,
Doch das am liebsten, das nicht fern.

Hauptziehung,

der ersten zur Ziehung kommenden großen Lotterie

der

Herrschaft Kuntschütz.

Dinstag am 22. September

dieses Jahres,

Gewinn **275,000** Gulden.

1^{ster} Haupttreffer,

Gulden **200,000** Wien. Währ.

2^{ter} Haupttreffer fl. **20,000**

3^{ter} Haupttreffer „ **10,000**

4^{ter} Haupttreffer „ **5,000**

5^{ter} Haupttreffer „ **2,000**

10 Treffer á fl. **500** „ **5,000**

und viele andere Treffer von fl. **200, 100,**

50, 5, 20 u. s. w., im Betrage von

fl. 33,000 W. W.

Das Los kostet 5 Gulden Conv. Münze.

Am obigen Tage schüttet die Glücksgöttin ihr unerschöpfliches Füllhorn verschwenderisch über einen Theil Derjenigen aus, welche ihr noch vertrauen, und wenig wagen, um viel zu gewinnen.

Wien, am 21. Juli 1835.

Hammer et Karis,

Untere Bräunerstraße Nr. 1126, 2ten Stock.

Lose, so wie auch Compagnie-Spiel-Actien hierauf sind zu haben in Laibach beim Unterzeichneten um den Original-Preis, wie ihn obige Herren Auspieler für den Verkauf im Großen bestimmt haben.

Job. Ev. Butscher.

des, wenn auch noch nicht rechtskräftigen Urtheils Statt, so kann derselbe nur als Grund zur Milde rung der Strafe bei den höhern Behörden angesehen werden.“ — Diese mit Decret der k. k. vereinten Hofkanzlei vom 25. Juni l. J., Zahl 15954 anher mitgetheilte allerhöchste Willensmeinung wir als eine Abänderung je ner vom 31. Dezember 1832 zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach den 16. Juli 1835.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsberg, Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.

Anton Stelzich,
k. k. Subernialrath.

Z. 1044. (1) Nr. 16861.
C i r c u l a r e

des k. k. illyrischen Guberniums zu Laibach.
— Die Stempeltaxe auf Stärkmehl und Harz-
puder hört auf. — Seine k. k. Majestät ha-
ben mit allerhöchster Entschließung vom 5. Ju-
ni l. J. anzuordnen geruhet, daß die mit dem
Patente vom 15. October 1802 eingeführte
Stempeltaxe auf Stärkmehl und Harzpuder,
von einem geeigneten Zeitpuncte angefangen,
aufzuheben sey. — Dieses wird in Folge hohen
Hofkanzlei-Decrets vom 15. l. M., Z. 18061,
mit dem Beisatze zur allgemeinen Kenntniß ge-
bracht, daß die fräglichche Stempeltaxe mit 1.
August l. J. aufzuhören habe. — Laibach den
25. Juli 1835.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Anton Stelzich,
k. k. Subernialrath.

Vermischte Verlautbarungen.
Z. 1036. (2)

In der Galanterie et Nürnberg-
ger-Waaren-Handlung der Gebrüder
Schreyer sind alle Gattungen
Schreib-, Zeichen-, Post-, Kanz-
lei- und Concept-, als auch Pack-
Papiere zu billigst festgesetzten Prei-
sen zu haben.

Z. 1028. (3)

A n z e i g e.

Zur Chyrurgie wird ein Lehr-
ling aufgenommen. Auskunft hier-
über ertheilt der Wund- und Ge-

burts- Arzt Christoph Materne in
seiner chyrurgischen Officin, Spitals-
gasse Nr. 272.

In

J. A. Edlen v. Kleinmayr's

Buch-, Kunst-, Musikalien- und Landkarten-
handlung in Laibach, ist so eben angekommen:

Von der Welt- und Menschenkenntniß des
Predigers. Eine homiletische Abhandlung von
Bonaventura Andrea, Lehrer der Beredsamkeit
und klassischen Literatur an der Universität zu
Würzburg. 8. brosch. 10 kr.

Haydn, Michael, Worte des deutschen
Hochamtes, wie dasselbe von den Söglingen
des k. k. Waisenhauses in Wien jeden Sonn-
und Feiertag vierstimmig mit der Orgel, an
hohen Festtagen aber mit Harmoniebegleitung
abgesungen wird. 8. geb. 1 kr.

Saphir, M. G., Humoristische Leuchtku-
geln. 40 kr.

Schubert's, Johann Nepomuck, sämt-
liche Kanzelreden. 12 Bände. 5 fl.

Littrow, J. J., der Himmel, seine Wel-
ten und seine Wunder, oder populäre Astronomie.
geb. 1. Lieferung. 45 kr.

Dietl, (G. A.), Homilien und Predigten
über die Sonn- und Festtags- Evangelien ei-
nes ganzen katholischen Kirchenjahres. Mit ei-
ner Vorrede: Ueber den Geist des christlichen
Predigtamtes, von J. M. Sailer. Fünfte
vermehrte und verbesserte Auflage. gr. 8. (22 B.)
48 kr.

Scheiger, J., über Schutz und Hülfe
gegen Feuersbrünste. gr. 8. In Umschlag br.
24 kr. G. M.

Messe, die heilige, an allen Sonn- und
Feiertagen des Jahres, aus dem Latein, in's Deutsche
übersetzt, mit einem Anhang von Beicht-, Com-
munion- und andern Gebeten, nebst Kreuzweg-An-
dachten. Neueste, verbesserte und vermehrte Auf-
lage. Kempten, 1832. 48 kr.

Littrow, J. J., über Kometen. Neue Auf-
lage, mit einem Anhang über den merkwür-
digen Halley'schen Kometen des Jahres 1835.
v. G. L. Littrow. Mit zwei lithographirten
Tafeln. gr. 8. In Umschlag br. 1 fl. 30 kr.

Haslauer, deutscher Führer in Venedig.
geb. 40 kr.

Modena, populäre Anleitung über die Boh-
rung und Befertigung der sogenannten arte-
sischen Brunnen für Techniker und Nicht-Techni-
ker, wodurch Jedermann in Stand gesetzt
wird, bloß mittelst Leitung eines gewöhnlichen
Brunnenmeisters ohne großen Zeit- und Kos-
tenaufwand, dergleichen Brunnen selbst herstel-
len zu können. Auf practische Eröbrung ge-
gründet. Mit 4 Kupfertafeln. geb. 24 kr.

(Z. Amts-Blatt Nr. 93. d. 4. August 1835.)